

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Christoph Rabenstein, Annette Karl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Inge Aures, Susann Biedefeld, Harald Schneider, Christa Steiger, Horst Arnold, Florian Ritter, Reinhold Perlak**, Dr. Thomas Beyer, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Franz Maget, Christa Naaß, Maria Noichl, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
Weiterentwicklung der Verfassung mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen**

A) Problem

Nicht alle Landesteile des Freistaates nehmen in gleicher Weise am wirtschaftlichen Aufschwung und der Verbesserung der Lebensbedingungen teil. Vielmehr bestehen bei vielen Indikatoren (z.B. Angebote an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, Verdienstmöglichkeiten, Pro-Kopf-Einkommen und -Vermögen, medizinische Versorgung, kulturelle Angebote etc.) erhebliche Disparitäten insbesondere zwischen der Landeshauptstadt und großen Teilen des Regierungsbezirks Oberbayern und ländlichen Gebieten, insbesondere in Oberfranken und Teilen Unterfrankens und der Oberpfalz.

Die ungleiche Entwicklung zwischen verschiedenen Landesteilen wird durch den demografischen Wandel noch verschärft. Nach der Bevölkerungsvorberechnung bis zum Jahr 2030 wird es insbesondere in Nordostbayern, aber auch in anderen ländlichen Regionen immer weniger junge und immer mehr alte Menschen geben und wird die Wanderungsbewegung der jungen, gut ausgebildeten Generation hin zu den Ballungszentren anhalten, so dass die Bevölkerung in den entfernt gelegenen Landesteilen veraltet und stark abnimmt. Die Folge hiervon ist, dass auch Betriebe und Unternehmen in Ermangelung von ortsansässigen Fachkräften und Absatzmöglichkeiten abwandern, was wiederum zum Verlust von Arbeitsplätzen und einem Rückgang der Attraktivität dieser Landesteile führt.

Der Zuzug vieler, insbesondere junger Menschen in die Ballungsräume schafft auch dort Probleme, insbesondere bei der Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums und beim Ausbau der benötigten Infrastruktur, von Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum öffentlichen Personennahverkehr.

B) Lösung

Die Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen wird als weitere Staatszielbestimmung in Art. 3 Abs. 2 der Verfassung verankert und erhält damit ein deutlich größeres Gewicht als die bisherige Regelung als Aufgabe der Landesplanung. Die Staatszielbestimmung vermittelt zwar keine subjektiven Rechte, ist aber nicht nur Programmsatz, sondern verpflichtet den Staat, Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel zu erreichen. Hierzu gehören neben einer stärkeren Ausrichtung des Finanzausgleichssystems zwischen dem Freistaat und den Gemeinden an den Bedürfnissen der benachteiligten Gebiete u.a. eine gezielte Regional- und Strukturpolitik sowie Wirtschaftsförderungs- und Industrieansiedlungspolitik, der Ausbau und Erhalt der Infrastruktur, die Sicherung eines breitgefächerten Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Ausbildungsplätzen und Hochschulen und die Sicherstellung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung. Bei allen Maßnahmen ist Wert darauf zu legen, dass „gesunde“ Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die weder dem Einzelnen noch der Gesellschaft und der Umwelt Schaden zufügen.

Mit der Aufnahme eines neuen Art. 141a in die Verfassung wird die Bedeutung der in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 neu eingefügten Staatszielbestimmung weiter ausgeführt und in der Weise präzisiert, dass der Staat auch die Aufgabe hat, die einzelnen Landesteile vor den wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer negativen demografischen Entwicklung zu schützen.

C) Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Verfassungstextes, der zu dem Ziel der Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen keine konkrete Regelung enthält.

D) Kosten

Eine gezielte Politik zur Erreichung der in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 141a neu beschriebenen Ziele ist mit Mehraufwand für den Staatshaushalt verbunden, der sich nicht exakt beziffern lässt. Den Mehrkosten stehen aber Einsparungen von Aufwendungen gegenüber, die entstehen würden, wenn der bisherigen ungleichen Entwicklung nicht entgegengetreten wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 817), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er sorgt für gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.“
2. In der Überschrift im 2. Abschnitt des Dritten Hauptteils werden nach dem Wort „Überlieferung“ ein Komma gesetzt und die Worte „gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen“ angefügt.
3. Es wird folgender Art. 141a eingefügt:

„Art. 141a
Gleichwertige und
gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen

Der Staat hat die Aufgabe, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten und sie vor den wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer negativen demographischen Entwicklung zu schützen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am
..... in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

zu Nr. 1 Buchst. a:

Redaktionell erforderliche Änderung wegen der Anfügung eines Satzes 2.

zu Nr. 1 Buchst. b:

Es handelt sich um eine neue Staatszielbestimmung, wonach der Staat für gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu sorgen hat.

zu Nr. 2:

Redaktionelle Ergänzung der Überschrift des 2. Abschnitts des Dritten Hauptteils wegen der Einfügung eines neuen Artikels.

zu Nr. 3:

Der neu in die Verfassung eingefügte Art. 141a führt die Staatszielbestimmung in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 neu weiter aus und benennt das Phänomen „demografischer Wandel“ erstmals in der Verfassung. Der Staat ist demnach verpflichtet, in umfassender Weise dafür Sorge zu tragen, dass sich die bisherige Auseinanderentwicklung der verschiedenen Landesteile nicht noch verstärkt. Im Gegenteil ist er verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass in allen Landesteilen gleichwertige und gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen und erhalten werden und dass die Folgen des demografischen Wandels eingedämmt werden.

Zur Erreichung des Ziels bedient sich der Staat u.a. des Instruments der Landesplanung. Welche konkreten Maßnahmen und Mittel ergriffen und eingesetzt werden, muss politisch entschieden werden.

Zu § 2:

Ein genaues Datum des Inkrafttretens kann wegen der Notwendigkeit der Herbeiführung eines Volksentscheides nicht angegeben werden.